

Betreff Änderung der Markt- und der Marktgebührensatzung

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PiWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Entwurf der Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung) vom 17. Dezember 2019

Anlage 2: Entwurf der Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) vom 18.10.2018

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Änderung der Markt- und der Marktgebührensatzung zur Umsetzung der Ziffern 1 und 2a des Beschlusses 0795 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021

C Beschlussvorschlag

1. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung) vom 17. Dezember 2019 wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 22. November 2021 in Kraft.
2. Der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf der Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) vom 18. Oktober 2018 wird als Satzung beschlossen.
3. Ziffer 1 des Beschlusses 0795 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021 wird durch vorstehende Beschlussfassung ersetzt.
4. Die Entscheidung über die Erstattung der Gebühren nach dem neu eingefügten § 3 Abs.7 der Marktgebührensatzung bleibt einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, der eine zu erwartende Unterdeckung darzulegen ist.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Mit Beschluss Nr. 0795 vom 16. Dezember 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung auf die Schwierigkeiten reagiert, mit denen sich die Beschickerinnen und Beschicker des Sternschnuppenmarkts 2021 infolge der Corona-Pandemie konfrontiert sahen. Insbesondere haben sie durchweg Umsatzeinbußen durch die infektiologisch erforderliche Begrenzung der Besucherzahlen erlitten und während der gesamten Durchführungszeit des Marktes bestand ein hochdynamisches Infektionsgeschehen, das zu mehrfachen Änderungen der Rechtslage führte und den Beschickerinnen und Beschickern vorausschauende Planungen erheblich erschwerte.

Der Beschlussfassung vorausgegangen war ein Bericht des Bürgermeisters, dem auch Entwürfe für Änderungen der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) einerseits sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Marktgebührensatzung) andererseits beigefügt waren. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss diese Entwürfen nicht formal als Satzung, sondern zitierte in ihrem Beschlusspunkt Nr. 1) die von ihr gewünschten materiellen Änderungen. Die Beschlussfassung war wie folgt formuliert:

1) *Die Marktsatzung wird wie folgt angepasst*

- a) *Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu 3 Abs. 1 der Marktgebührensatzung) wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt:*

„Für den Sternschnuppenmarkt 2021 werden die vorstehend genannten Gebühren jeweils um 20 Prozent herabgesetzt.“

- b) *§ 5a Abs. 4 der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) wird wie folgt geändert:*

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassungsdauer für Zulassungsinhaber, deren erstmalige Zulassung nach Satz 1 das Jahr 2021 umfasst, verlängert sich auf Antrag um ein Jahr.“

- c) *Die Ortssatzung tritt rückwirkend zum 22. November 2021 in Kraft.*

Diese Formulierung ist jedenfalls insofern missverständlich, als die Beschlusseinleitung von der Anpassung lediglich der Marktsatzung spricht, sodann in den Buchstaben a) und b) jedoch (richtigerweise) zwei unterschiedliche Satzungen in Bezug nimmt (Marktgebührensatzung und Marktsatzung) und schließlich in Buchstabe c) erneut lediglich von einer einzigen „Ortssatzung“ spricht.

Aufgrund dieser Ungenauigkeiten und Mehrdeutigkeiten wurde das Rechtsamt um Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses gebeten. Das Rechtsamt kam diesbezüglich in einer Stellungnahme vom 4. Januar 2022 zu folgendem Ergebnis:

„Der Beschlusspunkt Nr. 1) nimmt in seiner allen folgenden Beschlussunterpunkten voranstehenden Einleitung lediglich Bezug auf die Marktsatzung. In den Unterpunkten der Buchstaben a) und b) werden sodann jedoch ausdrücklich zwei unterschiedliche Satzungen adressiert, namentlich einerseits die bereits eingangs erwähnte Marktsatzung sowie andererseits die Marktgebührensatzung. In dem Beschlussunterpunkt des Buchstaben c) wird wiederum nur von einer einzelnen Satzung, der „Ortssatzung“, gesprochen.

Der hinter dem Beschluss stehende Wille der Stadtverordneten ist eindeutig: einerseits sollte eine Gebührenreduktion für die Beschickerinnen und Beschicker des Sternschnuppenmärkts für das Jahr 2021 erwirkt und hierzu die Marktgebührensatzung geändert werden sowie andererseits die Dauer der Zulassung der Beschickerinnen und Beschicker, deren erstmalige Zulassung das Jahr 2021 umfasst, um ein Jahr verlängert und hierzu die Marktsatzung geändert werden. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung die ihr als Entscheidungs- bzw. Formulierungshilfe vorgelegten Entwürfe der Satzungsänderungen zwar zugrunde gelegt und aus diesen die Entwürfen zitiert, ohne allerdings die Entwürfe selbst zum Gegenstand der Beschlussfassung zu machen.

Satzungen bedürfen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO der Ausfertigung. Hierfür ist der Magistrat zuständig (vgl. Dünchheim in: BeckOK KommR HE (17. Ed., Stand: 01.11.2021), § 5 HGO Rn. 45). Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bildet hierfür die Grundlage und als solche ist er nicht gänzlich eindeutig. Insofern kann zur Beurteilung der Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Beschlussfassung grundsätzlich nicht auf deren Umstände oder zugrundeliegende Motivationen oder dergleichen im Wege der Auslegung zurückgegriffen werden. Der Beschluss ist vielmehr zuallererst in seiner bestehenden Form zugrunde zu legen. Hier weist der Beschluss die o. g. sprachlichen Ungenauigkeiten auf.

Angesichts der vorliegend bekannten Umstände der Beschlussfassung, der die ausdrücklich ausformulierten Änderungsentwürfe des Rechtsamts zugrunde lagen, sowie der ausdrücklichen und eindeutigen Benennung der beiden zu ändernden Satzungen in den Beschlussunterpunkten Nr. 1.a) und 1.b) erscheint es nicht ausgeschlossen, von einer unschädlichen offensichtlichen Unrichtigkeit in dem Einleitungssatz auszugehen, in dem schlicht die Bezugnahme auch auf die später ausdrücklich genannte Marktgebührensatzung unterlassen wurde. In diesem Falle könnte der Beschlusspunkt Nr. 1) gerade noch als hinreichend bestimmt angesehen werden.

Jedoch erscheint es gleichermaßen möglich, die benannten Ungenauigkeiten als schädlich für die Bestimmtheit des Beschlusses anzusehen. Es steht sprachlich nicht außerhalb jeden Zweifels, ob tatsächlich nur die Marktsatzung oder ob sowohl die Marktsatzung als auch die Marktgebührensatzung geändert werden sollten. Dieser Eindruck wird durch die Anordnung des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung der „Ortssatzung“ in Beschlussunterpunkt 1.c) noch verstärkt. Sollte man dieser Ansicht anhängen, läge keine grundsätzlich unschädliche offensichtliche Unrichtigkeit mehr vor, sondern vielmehr eine für die Umsetzung durch den Magistrat auslegungsbedürftige Beschlussfassung. Eine solche schadet jedoch der Rechtswirksamkeit des Beschlusses.

Da nicht zuletzt für die zuletzt genannte Ansicht gute Gründe vorgebracht werden können und eine Rechtsunwirksamkeit der Beschlussfassung in diesem Punkt nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, die gerade im Hinblick auf die finanziellen Folgen der Satzungsänderungen und die mit ihnen verbundenen Prozessrisiken nachteilig für die Stadt wäre, sollte in einem solchen Zweifelsfall aus Gründen der Vorsicht eher von einer Rechtsunwirksamkeit der Beschlussfassung ausgegangen werden, um sodann zu einer formell wirksamen Beschlussfassung gleichen Inhalts gelangen zu können.“

Mit dieser Vorlage soll der Empfehlung des Rechtsamts gefolgt und ein zweifelsfrei wirksamer Satzungsbeschluss herbeigeführt werden. Dabei stellt Ziffer 3 des Beschlussvorschlags klar, dass Ziffer 1 des Beschlusses 0795 vom 16. Dezember 2021 durch die vorstehenden Beschlusspunkte ersetzt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss mit Beschluss Nr. 0795 vom 16. Dezember 2021 ferner Folgendes:

2) *Der Magistrat wird gebeten,*

a) *In der Marktgebührensatzung zukünftig Regelungen zu verankern, die es allgemein ermöglichen auf Grund von unvorhersehbaren Umständen (wie etwa die Pandemie oder auch extreme Wetterereignisse) ganz oder anteilig auf Standgebühren zu verzichten, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies im Einzelfall entscheidet.*

Auch diesem Beschlusspunkt soll mit dem nun vorgelegten Entwurf zur Änderung der Marktgebührensatzung Rechnung getragen werden. Dazu soll § 3 um folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

„Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Marktveranstaltung nach Entstehung der Gebührenschuld aufgrund außergewöhnlicher und schwerwiegender Ereignisse (wie etwa Pandemien oder Extremwetterereignisse) abgebrochen werden muss oder der Markt aufgrund dieser Ereignisse nur mit erheblichen und für die Beschicker unzumutbaren Einschränkungen stattfinden kann. Durch vorstehende Regelung wird ein Anspruch der Beschicker nicht begründet.“

Diese Formulierung ist deutlich restriktiver als die von der Stadtverordnetenversammlung gewünschte. Hintergrund ist, dass umfangreiche Gebührenerstattungen in aller Regel zu Unterdeckungen führen. Dies

kann in Konflikt mit den Vorgaben aus den §§ 10 KAG, 93 HGO geraten. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 KAG sind Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Der auch auf die Eigenbetriebe anwendbare § 93 Abs. 2 Satz 1 HGO sieht vor, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Aus der in dieser Vorschrift verankerten Vorrangigkeit der Finanzierung durch Leistungsentgelte wird ebenfalls abgeleitet, dass Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben werden sollen. Diese Vorgaben werden durch die vom Ministerium des Innern und für Sport erlassene „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 (Konsolidierungsrichtlinie) wie folgt konkretisiert:

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben.

Die in Ziffer 2a des Beschlusses 0795 enthaltene Formulierung könnte mit diesen Vorgaben in Konflikt geraten, da sie sehr weit gehalten ist, indem sie die Coronapandemie selbst als unvorhergesehenes Ereignis definiert und keine weiteren Einschränkungen enthält. Damit werden letztlich umfangreiche Gebührenreduzierungen für alle unter Coronabedingungen abgehaltenen Märkte ermöglicht. Dies erscheint mit den vorstehend dargestellten restriktiven Maßstäben schwer vereinbar.

Andererseits lässt sich aus den §§ 10 Abs. 1 Satz 2 KAG und 93 HGO nicht ableiten, dass Gebühren stets kostendeckend berechnet werden müssen und Gebührenerstattungen kategorisch ausgeschlossen sind. Vielmehr sieht § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG nur vor, dass Gebühren „in der Regel“ kostendeckend kalkuliert werden müssen. Auch § 93 Abs. 2 HGO enthält eine Einschränkung des Vorrangs der Finanzierung durch Leistungsentgelte dahingehend, dass deren Erhebung „vertretbar und geboten“ sein muss. Schließlich bringt auch die Konsolidierungsrichtlinie zum Ausdruck, dass in den genannten Bereichen (zu denen die Märkte nicht ausdrücklich gehören) lediglich „grundsätzlich“ keine Unterdeckungen entstehen dürfen.

All diese Formulierungen lassen Ausnahmen zu und solche werden im Hinblick darauf, dass Benutzungsgebühren nach § 10 Abs. 1 KAG Gegenleistungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen sind, insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Benutzbarkeit der Einrichtung erheblich eingeschränkt ist. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung bildet das in den gesetzlichen Bestimmungen angelegte Regel-Ausnahme Prinzip nach Ansicht des Rechtsamts gut ab und knüpft letztlich an eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung „Markt“ an, die zu einer Störung des Äquivalenzverhältnisses führt.

Um dies zu erreichen, werden die bereits im Beschlusspunkt 2a enthaltenen Umstände in der vorgeschlagenen Regelung präzisiert. Insbesondere für den Fall der Durchführung der Märkte wird klargestellt, dass eine Erstattung der Gebühren nur in Betracht kommen kann, wenn dies mit erheblichen und für die Beschicker unzumutbaren Einschränkungen verbunden ist. Diese Voraussetzungen führen dazu, dass eine Gebührenerstattung nicht allein damit begründet werden kann, dass ein Markt unter coronabedingten Einschränkungen stattfindet. Erst wenn diese Einschränkungen ein erhebliches und schlechterdings unzumutbares Ausmaß erreichen, kommt eine Gebührenerstattung in Betracht. Damit wird insbesondere kein Automatismus dahingehend etabliert; dass eine Gebührenerstattung auch bei allen zukünftig noch unter Coronabedingungen stattfindenden Märkten erfolgen kann. Satz 2 der Regelung stellt klar, dass die Beschicker selbst nicht Adressaten der Regelung sind und keine Ansprüche aus ihr ableiten können.

Ziffer 2a des Beschlusses Nr. 0795 vom 16. Dezember 2021 sieht vor, dass die Stadtverordnetenversammlung über die Gebührenerstattung entscheidet. Dieser Anforderung wird durch Ziffer 3 des vorstehenden Beschlussvorschlags Rechnung getragen. Die dort ebenfalls aufgenommene Vorgabe, dass der Stadtverordnetenversammlung eine zu erwartende Unterdeckung darzulegen ist, soll der Gemeindevertretung eine belastbare Entscheidung ermöglichen. Da die Feststellung einer Unterdeckung in der Regel erst nach Feststellung des wirtschaftlichen Endergebnisses der jeweiligen Marktveranstaltung möglich ist, wird eine Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich erst nach Beendigung des Marktes in Betracht kommen.

Die weiteren Beschlusspunkte aus dem Beschluss Nr. 0795 werden derzeit umgesetzt oder geprüft.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung des Dezernenten



Schlempp
Stadtrat

18.01.2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 20209, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung) vom 17. Dezember 2019

Artikel 1

Die Ortssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung) vom 17. Dezember 2019, veröffentlicht am 30.12.2019 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Marktgebührensatzung) wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt:

„Für den Sternschnuppenmarkt 2021 werden die vorstehend genannten Gebühren jeweils um 20 Prozent herabgesetzt.“

2. § 3 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Marktveranstaltung nach Entstehung der Gebührenschuld aufgrund außergewöhnlicher und schwerwiegender Ereignisse (wie etwa Pandemien oder Extremwetterereignisse) abgebrochen werden muss oder der Markt aufgrund dieser Ereignisse nur mit erheblichen und für die Beschicker unzumutbaren Einschränkungen stattfinden kann. Durch vorstehende Regelung wird ein Anspruch der Beschicker nicht begründet.“

Artikel 2

Diese Ortssatzung tritt rückwirkend zum 22. November 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den ____ 2022

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Ortssatzung zur Änderung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) vom 18.10.2018

Artikel 1

§ 5a Abs. 4 der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung) vom 18.10.2018, veröffentlicht am 31. Oktober 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassungsdauer für Zulassungsinhaber, deren erstmalige Zulassung nach Satz 1 das Jahr 2021 umfasst, verlängert sich auf Antrag um ein Jahr.“

Artikel 2

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den _____ 2022

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister